

Hinweise zur Kostenschätzung
für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen

Die Vermessungs- und Katasterämter sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (im Weiteren „öffentliche Vermessungsstellen“) haben bei der Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1. Die gesetzlichen Vorschriften verbieten den öffentlichen Vermessungsstellen die Gewährung von Preis- und Leistungsvorteilen sowie die Beteiligung an Ausschreibungen, weil die Kosten für Liegenschaftsvermessungen gemäß der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse in Verbindung mit § 23 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mindestens zu erheben und insoweit nicht verhandelbar sind. Die endgültige Kostenhöhe kann im Übrigen erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistung ermittelt werden. Festpreisangebote dürfen von den öffentlichen Vermessungsstellen daher nicht abgegeben werden.
2. Die für die Abrechnung der Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung maßgebenden Einflussgrößen werden für die Kostenschätzung möglichst genau ermittelt. Sie können sich jedoch ändern. Es sind insbesondere
 - die Anzahl der zu bestimmenden bestehenden und neuen Grenzpunkte,
 - die Anzahl der neuen Flurstücke,
 - der Umfang und die Art der Abmarkung,
 - der Bodenwert der betroffenen Flurstücke nach lfd. Nr. 10.7 GebVermGA und
 - bei Gebäudeeinemessungen der Normierungsfaktor (auf Grundlage der Gebäudeart und der Größe des Gebäudes nach umbautem Raum) sowie die Anzahl der Gebäude.

Darüber hinaus können Kosten für Auslagen wie z. B. Post- und Telekommunikationsleistungen anfallen.

3. Für die Bestimmung von bestehenden Grenzen und die Abmarkung ist der Kostenschätzung eine Gebühr nach dem vorliegenden Nachweis des Liegenschaftskatasters zugrunde gelegt. Weicht die Qualität des Liegenschaftskatasters oder der Aufwand für die Abmarkung bei den örtlichen Vermessungsarbeiten ab, ist eine höhere oder niedrigere Gebühr zu erheben. Der Umfang dieser Abweichungen kann erst nach Abschluss der Liegenschaftsvermessung und der Abmarkungsarbeiten festgestellt werden.

4. Kosten für Mehrarbeit wegen örtlicher Behinderungen (z. B. ruhender und fließender Verkehr, dichte Bodenbewachsung oder starke Hanglage) oder zur Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen sind in der Kostenschätzung nicht enthalten. Ob und in welcher Höhe sie zu erheben sind, ergibt sich erst aus den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort.
5. Soweit bei der Kostenberechnung der Bodenwert der betroffenen Flurstücke zu berücksichtigen ist, werden der Kostenschätzung die Bodenrichtwerte zugrunde gelegt.
6. Die Vermessungsleistungen der öffentlichen Vermessungsstellen sind umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer ist in der Kostenschätzung gesondert ausgewiesen.
7. Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung werden vom zuständigen Vermessungs- und Katasteramt in das Liegenschaftskataster übernommen. Die für die Übernahme anfallende und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu zahlende Gebühr wurde aus den Ansätzen nach Nummer 2 überschlägig ermittelt. Sie wird stets erhoben und ist unabhängig davon, ob die Vermessung vom Vermessungs- und Katasteramt, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeführt wird und unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.